

# Wegweisendes Urteil treibt Lohngleichheit voran

Autor(en): **Valentin, Christine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **19 (1993)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-361523>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# WEGWEISENDES URTEIL TREIBT LOHNGLEICHHEIT VORAN

*“Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ – dieser Grundsatz gilt im Kanton Basel-Stadt endlich auch für Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen für Hauswirtschaft und Werken. Das kantonale Verwaltungsgericht hat im zweiten Anlauf eine Lohnklage von 19 Frauen gutgeheissen, die in diesen Berufen arbeiten. Sie müssen gemäss dem Urteil des Gerichts um zwei Lohnklassen höher eingestuft werden und erhalten rückwirkend auf den 1. November 1987 die Differenz zu ihrem bisherigen Lohn ausbezahlt. Dem wegweisenden Urteil, das für die Besserstellung der sogenannten “Frauenberufe“ gesamtschweizerisch Folgen haben wird, ging ein langjähriger Prozess bis vors Bundesgericht voraus.*

VON CHRISTINE VALENTIN

**D**er Kampf der Basler Kindergärtnerinnen um Lohngleichheit und eine gerechtere Einreihung im kantonalen Lohngesetz begann vor rund zwölf Jahren: Ausgangspunkt für die Klage war die Lohngesetzrevision von 1971. Die Arbeit der Kindergärtnerinnen sowie der Lehrerinnen für Hauswirtschaft und Werken wurde in mehreren Punkten für weniger wertvoll als jene ihrer Kolleginnen und Kollegen auf der Primar- und Oberstufe eingeschätzt. Konkret wurden die Anforderungen an die Ausdrucksfähigkeit, die Verantwortung, die Selbständigkeit, das Durchsetzungsvermögen und die seelische Belastung geringer bewertet. Die Folge der Arbeitsplatzbewertung: Wer in diesen traditionellen Frauenberufen arbeitete, erhielt einige hundert Franken weniger Lohn pro Monat. Die Kindergärtnerinnen und die Hauswirtschaftslehrerinnen wollten sich diese Geringschätzung ihrer Arbeit nicht

länger gefallen lassen. Sie verlangten im Juni 1981 vom Vorstand der Freiwilligen Schulsynode (FSS) – dem Berufsverband der Basler Lehrerinnen und Lehrer –, sich für eine Besserstellung ihres Berufs im Lohngesetz einzusetzen. Nach längeren Kommissionsabklärungen beauftragte die FSS schliesslich 1985 die Juristin Elisabeth Freivogel, eine Klage wegen Verletzung der Lohngleichheit einzureichen. 19 Frauen erklärten sich bereit, die Klage zu unterzeichnen, denn das Verbandsklagerecht ist noch immer eine unerfüllte Forderung. Die Finanzierung der Klage übernahm die FSS, die bisher rund 30'000 Franken in den Prozess investiert hat.

Im Oktober 1987 verlangten die Klägerinnen mit dem Grundsatz “Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ vom Regierungsrat eine Höhereinreihung um zwei Lohnklassen – und zwar rückwirkend auf den 1. Januar 1986. Der Regierungsrat lehnte die Forderung der Frauen ab. Damit begann ein langwieriger Prozess quer durch die kantonalen Gerichtsinstanzen bis hin zum Bundesgericht. Die erste Rekursinstanz, das Verwaltungsgericht des Kantons, hatte immerhin festgestellt, dass die niedrige LohnEinstufung “im Geschlecht der Stelleninhaber begründet ist, womit sie sich als diskriminierend erweist“. Trotzdem lehnte das Gericht den Rekurs ab, da sonst das ganze Lohnbewertungssystem nicht mehr stimme. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers einzugreifen und nicht jene des Gerichts.

Diese Ansicht mochte das Bundesgericht nicht teilen. Es stellte eine Verletzung des Artikels 4 der Bundesverfassung (Gleichstellungs-Artikel) fest und wies den Fall zur Neuurteilung an das Basler Appellationsgericht (identisch mit dem Verwaltungsgericht) zurück. In seinem Urteil tadelte das Bundesgericht auch den Entscheid der Vorinstanz, die eine von den Klägerinnen geforderte Expertise abgelehnt hatte.

Kürzlich hat das Appellationsgericht nun seinen Entscheid revidiert und – aufgrund der in der Zwischenzeit erstellten Expertise – die Lohnklage der 19 Frauen gutgeheissen. Die Höhereinreihung um zwei Lohnklassen und damit auch die rückwirkende Entschädigung hat das Appellationsgericht auf den 1. November 1987 festgelegt. Als

Prozess-Entschädigung hat das Gericht den Klägerinnen 10'000 Franken zugesprochen. Den Rest der Kosten – also rund 20'000 Franken – muss die Freiwillige Schulsynode übernehmen. – Die erfolgreiche Anwältin Elisabeth Freivogel und die FSS sind vom Urteil des Appellationsgerichtes sehr befriedigt. Freivogel: “Damit haben wir einen grossen Durchbruch erzielt, der für die ganze Schweiz wegweisend ist.“ Freivogel sieht auch für den Basler Regierungsrat, der einen erneuten Weiterzug ans Bundesgericht abklären lässt, keine juristischen Möglichkeiten mehr. Die FSS bereitet nun vorsorglich eine Massennachforderung vor. Dies für den Fall, dass der Regierungsrat nur den 19 Klägerinnen die rückwirkende Entschädigung und die Höhereinreihung zugestehen will. Denn das Urteil zugunsten der Frauen hat für den Kanton finanzielle Folgen in Millionenhöhe. Basel-Stadt zählt zur Zeit in den drei Berufen gegen 600 Mitarbeiterinnen (und Mitarbeiter), die sich die rund 400 Stellen teilen. Eine Zahlung allein an die 19 Klägerinnen wäre zwar rein juristisch möglich, ist wegen der daraus entstehenden Rechtsungleichheit aber mehr als heikel.

In einer Grundsatzfrage ist Elisabeth Freivogel mit dem Appellationsgericht jedoch nicht einverstanden. Dieses hat den Beginn der rückwirkenden Lohnzahlung auf die Einreichung der Klage festgelegt. Dieser Schluss ist gemäss Freivogel rechtlich nicht haltbar, da nur die geltenden Verjährungsfristen (in diesem Fall fünf Jahre) für die Nachforderung relevant sind. Sie zählt jedoch darauf, dass diese Grundsatzfrage in künftigen Lohngleichheitsprozessen definitiv geklärt werden kann.

*Nachspiel: Am 9. November – einen Tag vor Ablauf der Beschwerdefrist – gibt Regierungsrat Ueli Vischer bekannt, dass die Basler Regierung beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes erheben werde. “Die geforderte Nachzahlung für die 400 Stellen ... würde rund 23 Millionen kosten, wenn aber weitere Berufsgruppen rückwirkende Ansprüche durchsetzen könnten, ergäben sich dreistellige Millionenbeträge.“ (Zitat BaZ 10.11.1993). Um sich vor weiterer Lohnklagen zu schützen, soll die Gesamtrevision des Lohngesetzes nun energisch vorangetrieben werden.*